

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten gegenüber Geschäftskunden (keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

§ 1 Vertragsschluss und Leistungserbringung

Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für zwischen der sewikom GmbH, Unter der Schirmeke 3, 37688 Beverungen, und Geschäftskunden (keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, nachfolgend Geschäftskunde genannt) geschlossene Verträge über das Erbringen von Telekommunikationsdiensten und -dienstleistungen.
- (2) Alle Angebote der Gesellschaft sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- (3) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftskunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Geschäftskunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Auftrag für Glasfaser-Dienstleistungen), und der anschließenden schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung oder die vorherige Freischaltung durch die Gesellschaft (Annahme) zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen dieser AGB, die im Internet unter www.sewikom.de/business eingesehen werden können, und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist. Die Gesellschaft kann die Annahme des Auftrages des Geschäftskunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (4) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus dem Auftragsformular und sind nur verbindlich, wenn die Gesellschaft diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Geschäftskunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die Gesellschaft geschaffen hat, sodass die Gesellschaft den betroffenen Dienst zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten Fix-Termine, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Für bestimmte Leistungen der Gesellschaft sind Voraussetzung für die Leistungserbringung der Gesellschaft ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router).
- (6) Sowohl für Arbeiten am Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Geschäftskunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer bzw. Rechtsinhaber und der Gesellschaft oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen geschlossen wird und vom Geschäftskunden beizubringen ist.
- (7) Hinweise in Vertragsunterlagen, der Werbung oder den Internetseiten der Gesellschaft hinsichtlich der von der Gesellschaft eingesetzten Netztechnologie und Technik erfolgen ausschließlich zur Information und stellen keinerlei vertragliche Vereinbarung dar. Die Gesellschaft ist in der Wahl der zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Netztechnologie und Technik frei. Änderungen aufgrund technologischer Neuerungen sind jederzeit möglich, wird die vertraglich vereinbarte Leistung dadurch nicht verändert. Für Änderungen bzgl. der Netztechnologie und Technik gelten im Übrigen die Regelungen des § 6 dieser AGB.
- (8) Soweit die Gesellschaft neben den vertraglichen Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste oder sonstige Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (9) Die Leistungsverpflichtung der Gesellschaft gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die Gesellschaft mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Gesellschaft beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, mit Ausnahme der Entstörung gemäß § 58 TKG.
- (10) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit die Gesellschaft sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Geschäftskunden.
- (11) Bestellt der Geschäftskunde auf elektronischem Weg, werden der Vertragstext sowie diese AGB in wiedergabefähiger Form gespeichert und auf Verlangen des Geschäftskunden per E-Mail zugesandt.

§ 2 Barrierefreiheit

- (1) **Barrierefreier Zugang zu den angebotenen Telekommunikationsdiensten**
Die Gesellschaft stellt sicher, dass die in der Leistungsbeschreibung definierten Telekommunikationsdienste – Festnetzverbindungen und Internetzugangsdienst – den Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) und der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 BFSG (BFSGV) entsprechen. Insbesondere werden Telekommunikationsdienste, die Sprachkommunikation ermöglichen, zusätzlich zur Sprachkommunikation Text in Echtzeit bereitstellt. Soweit Kommunikationsdienste Video zur Verfügung stellen, wird ein

Gesamtgesprächsdienst bereitgestellt.

- Geschäftskunden mit Behinderungen erhalten auf Anfrage kostenfrei barrierefreie Informationen zu Verträgen, Tarifen, Rechnungen, Kündigungen und sonstigen relevanten Mitteilungen in einer für sie geeigneten Form, wie
- Großdruck
 - Brailleschrift
 - Leichte Sprache
 - Vorlesbare digitale Formate
 - Audioversionen
- (2) **Barrierefreie Kommunikation und Kundenservices**
Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Kundenservice barrierefrei erreichbar ist. Hierzu werden insbesondere die folgenden Maßnahmen getroffen:
 - Bereitstellung einer barrierefreien Webseite
 - Unterstützung durch alternative Kommunikationskanäle wie Live-Chat, Textnachrichten oder Videoanrufe mit Gebärdensprachdolmetscher
 - Schulung des Kundenservicepersonals hinsichtlich einer barrierefreien Kommunikation
 - (3) **Endgeräte**
Von der Gesellschaft zur Nutzung der von ihm angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen entgeltlich zur Verfügung gestellte Endgeräte oder Software entsprechen den gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit.
 - (4) **Zuständige Marktüberwachungsbehörde**
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Oberstraße 93, 44145 Dortmund

§ 3 Besonderer Leistungsumfang Zugang zum Internet

- (1) Die Gesellschaft stellt dem Geschäftskunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ (Internet-Access) zur Verfügung:
 - a) Es wird ein Zugang über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet geschaffen, um dem Geschäftskunden die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Der Geschäftskunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglich Dienste wie z. B. World Wide Web, Usenet (Newsgruppen), FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von der Gesellschaft erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot der Gesellschaft, wenn sie ausdrücklich als Angebot der Gesellschaft bezeichnet sind.
 - b) Der Geschäftskunde wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im Netz der Gesellschaft von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der Gesellschaft. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zulasten der Gesellschaft.
 - c) Der geschäftsmäßige Betrieb von File-Sharing-Systemen, Peer-to-Peer-Netzen und anderen Anwendungen mit ständigem Datenaustausch mit großer Bandbreite setzt einen gesonderten Vertrag zwischen dem Geschäftskunden und der Gesellschaft voraus.
 - d) Der Zugang wird als Internet-Flatrate über den bestehenden Netzzugang von der Gesellschaft ermöglicht. Davon abweichend können Angebote an Geschäftskunden mit einem Datenvolumen entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars begrenzt werden.
- (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Geschäftskunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz von der Gesellschaft realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, muss die Gesellschaft nicht sicherstellen, dass die vom Geschäftskunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
- (3) Die Gesellschaft vermittelt dem Geschäftskunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Geschäftskunden zugänglichen Informationen im Internet werden von der Gesellschaft nicht überprüft. Alle Informationen, die der Geschäftskunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen gemäß der Art. 4 f. der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste). Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und Chat Groups.
- (4) Der Geschäftskunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die Gesellschaft, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.

- (5) Die Registrierung, Änderung oder Kündigung von Internet-Domains setzen einen gesonderten Vertrag zwischen dem Geschäftskunden und der Gesellschaft voraus. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Geschäftskunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- (6) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet sowie die sonstige Nutzung der von der Gesellschaft angebotenen Leistungen werden dem Geschäftskunden über die von der Gesellschaft zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Geschäftskunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Router, Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.

§ 4 Barrierefreie Hardwareüberlassung und Zugangsdaten

- (1) Von der Gesellschaft leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware bleiben im Eigentum der Gesellschaft. Die Gesellschaft bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller Service- und Technischeinrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.
- (2) Die Gesellschaft ist bei leih- oder mietweiser Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Geschäftskunde hat der Gesellschaft entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Geschäftskunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann die Gesellschaft die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.
- (3) Internet- und Telefonie-Zugangsdaten werden für einen Anschluss mit der erstmaligen Inbetriebnahme dem Geschäftskunden mitgeteilt.
- (4) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, die Gesellschaft über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch textförmlich oder schriftlich anzuzeigen. Hat der Geschäftskunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann die Gesellschaft den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Beendigung des Vertrages ist der Geschäftskunde grundsätzlich verpflichtet, das gemäß den vorstehenden Absätzen überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die Gesellschaft zurückzugeben. Kommt der Geschäftskunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird die Gesellschaft dem Geschäftskunden die Hardware einschließlich des Zubehörs zum Neuwert in Rechnung stellen.

- (6) Der Geschäftskunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware. Dem Geschäftskunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Gesellschaft kein oder ein geringerer Schaden als der Neuwert entstanden ist. Bei einer Nutzung dieser Geräte werden pro Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zugunsten des Geschäftskunden auf die Entschädigungssumme angerechnet.
- (7) Sofern die Gesellschaft dem Geschäftskunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch die Gesellschaft gestellten Rechnung in das Eigentum des Geschäftskunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Geschäftskunden verbleibt das Eigentum bei der Gesellschaft. Vollstreckten Gläubiger des Geschäftskunden in die verkaufte Ware, hat der Geschäftskunde die Gesellschaft unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die der Gesellschaft durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.
- (8) Der Geschäftskunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens sechs Monate nach Lieferung der Hardware veräußern, oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.
- (9) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuer Miet- und Kaufhardware zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang (§ 438 Abs. 1 Nr.3 BGB). Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Der Geschäftskunde hat innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, die vom Geschäftskunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Geschäftskunden bleibt. Zeigt sich nach einem Jahr ein Sachmangel, so ist der Geschäftskunde nach § 477 BGB in der Beweispflicht. Während der Nacherfüllung oder bei Ersatzlieferung sind die Herabsetzung des Miet- oder Kaufpreises oder der Rücktritt vom Hardware-Vertrag/Miet-Option durch den Geschäftskunden ausgeschlossen.

§ 5 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Geschäftskunden

- (1) Der Geschäftskunde erkennt grundsätzlich an, dass die Gesellschaft ausschließlich unter Verwendung der durch die Gesellschaft leih- oder mietweise überlassenen bzw. verkauften technischen Einrichtungen, z. B. der Router oder sonstiger Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen ge-

währt. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Geschäftskunden oder Dritte technisch veränderte Hard- oder Software erlöschen die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Geschäftskunden. Unterstützend nennt die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Geschäftskunden notwendige Konfigurationsparameter, soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.

§ 6 Änderungen der Leistungen sowie der AGB

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen. Die Gesellschaft teilt dem Geschäftskunden diese Änderungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Geschäftskunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Geschäftskunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- (2) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Geschäftskunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die Gesellschaft nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.
- (3) Alle vorstehend in den Abs. 1 und 2 genannten Änderungen der AGB werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer PDF-Datei oder via E-Mail, veröffentlicht und dem Geschäftskunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

§ 7 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

- (1) Die vom Geschäftskunden an die Gesellschaft zu zahlende Rechnungsbeträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Eine vollständige, gültige Preisliste kann jederzeit in den Geschäftsräumen der Gesellschaft oder unter www.sewikom.de eingesehen werden. Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
- (2) Im Falle einer Anpassung der gesetzlichen Umsatzsteuer ist das vom Geschäftskunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend anzupassen, ohne dass der Geschäftskunde zum Widerspruch gegen die Erhöhung berechtigt ist.
- (3) Die Gesellschaft stellt dem Geschäftskunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und in der/ den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Preise, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, für den Geschäftskunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- (5) Der Geschäftskunde ist zur Zahlung der laufenden Preise für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die berechneten Preise mit Zugang der Rechnung beim Geschäftskunden fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail an die vom Geschäftskunden im Bestellvorgang angegebene E-Mail-Adresse, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen, die Gesellschaft über jede Änderung der E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsunabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den vorausgegangenen Monat. Die Gesellschaft ist allerdings berechtigt, die laufenden Preise (Grundgebühr bzw. regelmäßig anfallende Mietentgelte für Hardware oder Dienstleistungen (Telefonie, TV u. a.)) monatlich im Voraus zu berechnen. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses taggenau berechnet. Die Rechnungsstellung für das nutzungsabhängige Entgelt (Einzelverbindungen) erfolgt spätestens am 15. Werktag eines Monats, jeweils für den Vormonat, und wird frühestens fünf Werktage nach Rechnungszugang eingezogen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.
- (6) Der Geschäftskunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte und unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Geschäftskunde weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.
- (7) Die Zahlung erfolgt durch Einzug über ein SEPA-Lastschriftverfahren, es sei denn, einzelvertraglich wird Abweichendes vereinbart. Im Falle der Konto-unterdeckung stellt die Gesellschaft dem Geschäftskunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Geschäftskunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Konto-unter-

deckung nicht erfolgen konnte. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die Gesellschaft bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.

- (8) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Dem Geschäftskunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, der Gesellschaft bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt.
- (9) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Zugang des Geschäftskunden zu Diensten im Falle des Zahlungsverzuges zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperrung und Freischaltung eines Anschlusses (Telefon oder Internetzugang) werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet.
- (10) Wird der Gesellschaft nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Geschäftskunden bekannt (etwa weil der Geschäftskunde in Zahlungsverzug gerät), so ist die Gesellschaft berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann die Gesellschaft ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der Gesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
- (11) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Geschäftskunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc., werden dem Rechnungskonto des Geschäftskunden unverzinst gutgeschrieben.
- (12) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Geschäftskunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- (13) Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Recht zur Aufrechnung steht dem Geschäftskunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Dies gilt nicht, wenn und soweit das Zurückbehaltungsrecht bzw. die Gegenforderung des Geschäftskunden aus demselben Vertragsverhältnis resultiert wie die Forderung der Gesellschaft.

§ 8 Beanstandung von Rechnungen

- (1) Beanstandet der Geschäftskunde eine Abrechnung, so muss dies textförmlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die Gesellschaft wird den Geschäftskunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Geschäftskunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit der Gesellschaft die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (2) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Geschäftskunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Geschäftskunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die Gesellschaft keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Die Gesellschaft wird den Geschäftskunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw., soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung deutlich hervorgehoben hinweisen.

§ 9 Zugangssperren

- (1) Außer im Falle des Zahlungsverzuges (siehe § 7 Abs. 9 dieser AGB) darf die Gesellschaft eine Sperre nur durchführen, wenn
 - a) der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durch die besondere Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der Gesellschaft in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Geschäftskunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder
 - b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der Gesellschaft, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Geschäftskunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (2) Bei einem Verstoß des Geschäftskunden gegen § 12 Abs. 15 bis 19 dieser AGB ist die Gesellschaft zur Sperrung seiner Leistungen berechtigt, bis der Geschäftskunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.
- (3) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 12 Abs. 15 bis 19 dieser AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist die Gesellschaft zur (ggf. vorübergehenden) Sperre seiner Leistungen berechtigt. Die Gesellschaft wird den Geschäftskunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und ggf. zu beweisen. Die Gesellschaft wird die Sperre aufheben,

sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Geschäftskunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.

- (4) Schafft der Geschäftskunde keine Abhilfe im Fall von Abs. 2 und 3 oder gibt er im Fall von Abs. 3 keine Stellungnahme ab, ist die Gesellschaft nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 12 Abs. 15 bis 19 dieser AGB verstoßenden Informationen zu löschen.
- (5) Der Geschäftskunde ist berechtigt, die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich sperren zu lassen, sofern dieses technisch möglich ist.

§ 10 Elektronische Rechnung/Papierrechnung/Einzelverbindungs nachweis

- (1) Die monatlichen verbrauchsabhängigen Rechnungen werden dem Geschäftskunden von der Gesellschaft in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Geschäftskunden spätestens am 5. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat per E-Mail an die vom Geschäftskunden im Auftrag angegebene Mailadresse zugesandt. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die Rechnung in der Geschäftskundenselbstverwaltung zur Verfügung zu stellen. Hierzu erhält der Geschäftskunde vorab per E-Mail eine Ankündigung. Es besteht auch die Option, die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Wahl dieser Option führt, sofern das Produkt ausschließlich im Internet vertrieben wird, zu Zusatzkosten entsprechend des Preisverzeichnisses.
- (2) Auf textförmlichen oder schriftlichen Antrag des Geschäftskunden erstellt die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.

§ 11 Bonitätsprüfung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei der für den Geschäftssitz des Geschäftskunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Geschäftskunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann die Gesellschaft hierüber ebenfalls Auskunft einholen.
- (2) Die jeweilige Datenübermittlung und -speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft, eines Geschäftskunden einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Geschäftskunden nicht beeinträchtigt werden. Die Informationen gemäß Art. 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung zu der bei der Schufa stattfindenden Datenverarbeitung findet der Geschäftskunde unter www.schufa.de/datenschutz-dsgvo.

§ 12 Pflichten und Obliegenheiten des Geschäftskunden

- (1) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat der Gesellschaft unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung mitzuteilen.
- (2) Bei einer Störungsmeldung hat der Geschäftskunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- (3) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, die Dienste der Gesellschaft bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des TKG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Gesellschaft unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der gewerblichen Nutzung in private Nutzung) zu informieren;
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - d) den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem TKG Rechnung zu tragen und diese zu befolgen.
- (4) Der Geschäftskunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den für die vertraglichen Leistungen erforderlichen Sachen auf seinem Grundstück selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört z. B. auch die Anschaltung einer Hausverteilanlage an den Übergabepunkt. Der Geschäftskunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die Gesellschaft erforderlich sind.
- (5) Zum Schutz von Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Die Gesellschaft empfiehlt hier den Abschluss einer Hausratsversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem

Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue Endeinrichtung ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Geschäftskunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Geschäftskunden in Rechnung gestellt.

- (6) Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Geschäftskunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.
- (7) Soweit für die betreffende Leistung der Gesellschaft die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Geschäftskunde die Gesellschaft bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.
- (8) Der Geschäftskunde ist insbesondere verpflichtet:
 - a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Netzes der Gesellschaft nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c) die Gesellschaft unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von der Gesellschaft dem Geschäftskunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (9) Der Geschäftskunde ist des Weiteren verpflichtet,
 - a) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterrichtung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterrichtung“ aktiviert ist. Der Geschäftskunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterrichtung einverstanden ist;
 - b) den Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AGB insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der Gesellschaft zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- (10) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges vereinbart worden ist, darf der Internetzugang nicht zum Angebot von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit genutzt werden.
- (11) Der Geschäftskunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung von Protokollen, die auf IPv4 (IETF RFC 791 mit Updates) oder IPv6 (IETF RFC 8200 mit Updates) aufsetzen, übermitteln.
- (12) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Informationen zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen den Kodex der „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen den Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien des DVTM verstoßen. Das Verbot umfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.
- (13) Das in Abs. 12 enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Geschäftskunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlinks eröffnet. Der Geschäftskunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- (14) Genauso ist es dem Geschäftskunden verboten, rechtswidrige Informationen herunterzuladen.
- (15) Ebenso wenig darf der Geschäftskunde die Leistungen der Gesellschaft dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
- (16) Außerdem ist es dem Geschäftskunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
- (17) Falls die Gesellschaft in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Geschäftskunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Geschäftskunde verpflichtet, die Gesellschaft bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Geschäftskunde hat die Gesellschaft auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden, von ihm schuldhaft verursachten Schaden, auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Geschäftskunde der Gesellschaft zu ersetzen.
- (18) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der Gesellschaft mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

- (19) Der Geschäftskunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (20) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen der Gesellschaft ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser AGB hinzuweisen. Andernfalls gilt Abs. 8 entsprechend.
- (21) Verstößt der Geschäftskunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist die Gesellschaft berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (22) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Geschäftskunde ist verpflichtet, seine Passwörter in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Geschäftskunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung der Passwörter verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (23) Stellt der Geschäftskunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Netzzugang fest, so hat er dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (24) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Netzzugang der Gesellschaft zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Geschäftskunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z. B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne des § 15 Abs. 11 dieser AGB, zugänglich macht wird.

§ 13 Nutzungen durch Dritte

- (1) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Geschäftskunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Geschäftskunden.
- (2) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von der Gesellschaft angebotenen Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Gesellschaft gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Geschäftskunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Geschäftskunden.

§ 14 Maßnahmen zur Störungsabwehr und Netzsicherheit bei Distributed-Denial-of-Service-Angriffen, sog. DDoS-Attacken

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Datenverkehr zu oder von den Anschlüssen des Kunden vorübergehend zu unterbrechen, zu begrenzen oder zu filtern, sofern dies zur Abwehr von DDoS-Attacken erforderlich ist, um die Integrität und Verfügbarkeit des Netzes des Anbieters, der Netze Dritter oder der Systeme anderer Kunden zu schützen. Maßnahmen nach Abs. 1 erfolgen nach bestem Wissen und unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten. Die Gesellschaft bemüht sich, die Auswirkungen auf den rechtmäßigen Datenverkehr des Kunden so gering wie möglich zu halten. Der Kunde erkennt an, dass im Rahmen der Abwehrmaßnahmen (z. B. durch Blackholing, Traffic-Scrubbing oder Rate-Limiting) auch erwünschter Datenverkehr verzögert oder blockiert werden kann. Solche Beeinträchtigungen stellen keinen Mangel der Dienstleistung der Gesellschaft dar. Des weiteren gelten die Regelungen der §61 Abs. 5 TKG, §165 TKG und §169 TKG.

§ 15 Leistungsstörungen/Gewährleistung

- (1) Die Gesellschaft wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Liegt eine vom Geschäftskunden schuldhaft zu vertretende Störung vor, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Geschäftskunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung nachweislich entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Gesellschaft unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Geschäftskunden, die telefonisch unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten unter der Telefonnummer 05273 3676 400 erreicht werden kann.
- (3) Die Gesellschaft gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Netzzugangs z. B. wegen nicht der Gesellschaft gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet die Gesellschaft nicht die Nutzung von Diensten, soweit die technische Ausstattung des Geschäftskunden hierfür nicht ausreichend ist.
- (4) Die Gesellschaft hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit der Gesellschaft für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (5) Die Gesellschaft leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dien-

te von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

- (6) Soweit für die Erbringung der Leistungen der Gesellschaft Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt die Gesellschaft keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Die Gesellschaft tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Geschäftskunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- (7) Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Qualität bzw. der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (8) Ansonsten erbringt die Gesellschaft ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- (9) Hat der Geschäftskunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat die Gesellschaft das Recht, dem Geschäftskunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Gesellschaft in Rechnung zu stellen.

§ 16 Unterbrechung von Diensten

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere zur Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der Gesellschaft voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 17 Haftung/Haftungsbeschränkungen/Höhere Gewalt

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die Gesellschaft unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet die Gesellschaft, wenn der Schaden von der Gesellschaft, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Gesellschaft haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Geschäftskunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der Gesellschaft, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, sowie im Falle der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die Gesellschaft aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Schadensersatz- oder Entschädigungsverpflichtungen, die mehreren Geschäftskunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) Soweit die Gesellschaft aufgrund einer Vorschrift dem Geschäftskunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Geschäftskunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach vorstehendem Absatz anzurechnen; ein Schadensersatz nach vorstehendem Absatz ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.
- (5) Die Gesellschaft haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Geschäftskunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Leistungen der Gesellschaft unterbleiben.
- (6) Die Gesellschaft haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Geschäftskunde

rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Der Geschäftskunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen.

- (7) In Bezug auf die von der Gesellschaft entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (8) Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die durch notwendige Sicherheitsmaßnahmen bei Distributed-Denial-of-Service-Angriffen, sog. DDoS-Attacken entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gesellschaft hat die Beeinträchtigung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (9) Für den Verlust von Daten haftet die Gesellschaft nur, soweit der Geschäftskunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (10) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (11) Im Übrigen ist die Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (12) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
- (13) Der Geschäftskunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Gesellschaft oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Leistungen der Gesellschaft oder dadurch entstehen, dass der Geschäftskunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.
- (14) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegende und von der Gesellschaft nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, entbinden die Gesellschaft für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die Gesellschaft, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

§ 18 Weitere Bedingungen für nummergebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste

Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme

- (1) Der Geschäftskunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber der Gesellschaft nach dem TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Geschäftskunden erfolgt ist.
- (2) Die Gesellschaft stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten sicher, dass der Geschäftskunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch die Gesellschaft zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Rufnummer im Falle eines Wechsels von der Gesellschaft zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben im gleichen Vorwahlgebiet zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bestätigt die Gesellschaft schriftlich mit dem Hinweis, dass der Geschäftskunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Andernfalls ist die Gesellschaft berechtigt, diese Nummer für den Fall, dass sie dem Geschäftskunden aus dem Nummernblock der Gesellschaft zugeteilt wurde, an einen anderen Geschäftskunden zu vergeben oder für den Fall, dass sie dem Geschäftskunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Geschäftskunde mit dieser Nummer zu der Gesellschaft gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

Teilnehmerverzeichnisse

- (1) Die Gesellschaft trägt – sofern dies mit dem Geschäftskunden vereinbart ist – dafür Sorge, dass dieser gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Geschäftskunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnis veröffentlicht werden sollen.
- (2) Die Gesellschaft darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Daten des Geschäftskunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen, sofern der Geschäftskunde hiergegen nicht widersprochen hat. Der Geschäftskunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

- (3) Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sogenannte Komfortauskunft) erfolgt nur dann, wenn der Geschäftskunde hierin eingewilligt hat.
- (4) Über die Rufnummer des Geschäftskunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sogenannte Inverssuche). Sofern der Geschäftskunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. Die Gesellschaft weist den Geschäftskunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner Rufnummer (sogenannte Inverssuche) jederzeit gegenüber der Gesellschaft widersprechen kann. Nach Eingang eines Widerspruchs wird die Gesellschaft die Rufnummer des Geschäftskunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

§ 19 Pönaler Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

- (1) **Nichteinhaltung eines Anbieterwechsels gemäß § 59 Abs. 4 TKG**
Wird der Dienst eines Geschäftskunden länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Geschäftskunde von der Gesellschaft, sofern diese der abgebende Anbieter ist, für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Geschäftskunde hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten. Die Entschädigung beträgt 10 Euro bzw. 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.
- (2) **Rufnummernmitnahme gemäß § 59 Abs. 6 TKG**
Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Geschäftskunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgt die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von der Gesellschaft, sofern diese die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung verlangen. Die Entschädigung beträgt 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung.
- (3) **Nichteinhaltung eines vereinbarten Geschäftskundendienst- oder Installationstermins im Rahmen des Anbieterwechsels gemäß § 59 Abs. 5 TKG**
Wird ein vereinbarter Geschäftskundendienst- oder Installationstermin von der Gesellschaft im Sinne von § 59 Abs. 4 TKG versäumt, kann der Verbraucher für jeden versäumten Termin eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Die Entschädigung beträgt 10 Euro bzw. 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.

§ 20 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.
- (2) Die Gesellschaft weist den Geschäftskunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG hin.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Geschäftskunde für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als drei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für drei Monate entspricht, in Verzug kommt,
 - b) der Geschäftskunde zahlungsunfähig ist,
 - c) der Geschäftskunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach § 13 dieser AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - d) die Gesellschaft ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - e) der Geschäftskunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
 - f) eine Sperre des Anschlusses mindestens 14 Tage anhält und die Gesellschaft die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
 - g) der Geschäftskunde gegen die in § 12.9 b) dieser AGB genannten Pflichten verstößt oder
 - h) der Geschäftskunde die Dienste der Gesellschaft missbräuchlich im Sinne des § 12 Abs. 45 bis 49 dieser AGB für den Internetzugang nutzt.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Geschäftskunde auf Verlangen der Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigter einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist.
- (5) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Gesellschaft allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Geschäftskunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 Tagen.
- (6) Gerät die Gesellschaft in Leistungsverzug, ist der Geschäftskunde nach text-

förmlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- (7) Tarif- und Produktwechsel in höherwertige Tarife sind jederzeit auch während der vereinbarten Vertragslaufzeit möglich, wobei bei Produktwechseln ggf. ein erneutes Installationsentgelt berechnet wird. Tarif- und Produktwechsel in minderwertige Tarife sind – sofern keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde – erst nach Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit oder in Ausnahmefällen durch Zahlung eines zusätzlichen Einmalentgelts möglich.
- (8) Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat die Gesellschaft als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Geschäftskunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich der Entgeltanspruch um 50 Prozent, es sei denn, die Gesellschaft als abgebendes Unternehmen weist nach, dass der Geschäftskunde die Verzögerung zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch die Gesellschaft taggenau.

§ 21 Kündigung bei Verzögerung des Ausbaus

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, sollte sich der geplante Ausbau des Glasfaser-Netzes verzögern und nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem ursprünglichen Ausbautermin möglich sein, sofern dies nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegt, insbesondere bei Lieferengpässen, infolge behördlicher Genehmigungsverfahren, Gerichtsentscheidungen, geänderter Förderbedingungen, Witterungsbedingungen oder sonstiger von der Gesellschaft nicht zu vertretender Sachverhalte.
- (2) Die Gesellschaft wird den Geschäftskunden unverzüglich über Verzögerungen informieren und ihm die Gründe dafür mitteilen.
- (3) Bereits erbrachte Leistungen oder Duldungen des Grundstückseigentümers bleiben von der Kündigung unberührt. Entstandene und nachweislich im Zusammenhang mit der geplanten Durchführung des Ausbaus des Glasfaser-Netzes entstehende Schäden oder Aufwendungen werden vom Netzbetreiber angemessen ersetzt.
- (4) Die Kündigung durch die Gesellschaft erfolgt schriftlich unter Nennung des Kündigungsgrundes.
- (5) Die gesetzlichen Kündigungsgründe gemäß § 314 BGB bleiben unberührt.

§ 22 Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der Gesellschaft unterbreiteten Informationen des Geschäftskunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.
- (2) Die Gesellschaft ist gemäß § 172 TKG vor Freischaltung einer Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, personenbezogene Daten des Geschäftskunden bereitzustellen und zu erfassen (auch sofern dieses nicht für betriebliche Zwecke erforderlich ist): die Anschrift des Anschlussinhabers, bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum und bei Festnetzanschlüssen die Anschrift des Anschlusses.
- (3) Der Geschäftskunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift), von der Gesellschaft in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Geschäftskunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.
- (4) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von der Gesellschaft mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
- (5) Die Gesellschaft speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweiszwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Der Gesellschaft ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft die Gesellschaft gemäß § 67 Abs. 4 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- (6) Verlangt der Geschäftskunde einen Einzelbindungsnachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Der Geschäftskunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten,

personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangsdaten unverschlüsselt zu übertragen.

- (8) Die Gesellschaft weist zudem darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Die Gesellschaft hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Geschäftskunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

Hinweis für den Geschäftskunden: Personenbezogene Daten und geheimhaltungsbedürftige Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Geschäftssitz der Gesellschaft, sofern der Geschäftskunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der Gesellschaft, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind textförmlich zu vereinbaren.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Geschäftskunde gegenüber der Gesellschaft oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Textform.

§ 24 Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG

Die Gesellschaft weist den Geschäftskunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn (BNetzA) wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und der Gesellschaft zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

Änderungen vorbehalten. Stand: 04/2026